bedeutete Art in Ordnung gebracht, und so das angefangene Werk ex officio fortgesezt werden solle. In Ansehung des, zu fernerer Aufbewahrung der Ehegerichtlichen Acten erforderlichen Locals, findet zwar der Kleine Rath kein Bedenken, dem Ehegericht den Gebrauch des feuerfesten Gewölbes, worin dermahlen das Ehegerichtliche, so wie das ehemahlige Sekelamtsarchiv, sich befindet, und welches noch für mehrere Jahrhunderte zu den, in der Zeitfolge anwachsenden Schriften hinlänglichen Raum darbietet, auch fernerhin zu überlassen, muß sich aber einerseits den Durchgang in das daran stoßende hintere Archiv offen behalten, anderseits dem Ehegericht die Anleitung ertheilen, sich mit der Finanz-Commission darüber zu verständigen, ob und in wie weit leztere Behörde ihre dahin translocierten Truken und Schriften in das ehemahlige ehegerichtliche, jezo leer stehende Archiv placieren, oder aber, für diese Acten ein anderes schikliches Emplacement veranstalten könne?

Der Erziehungsrath empfiehlt die Gemeinde Dürstelen zu einer Unterstüzung, bey ihrem vorhabenden Schulhausbau.

Die Zuschrift des Erziehungsraths, vom 12ten d. M. womit derselbe die Civilgemeinde Dürstelen, welche Willens ist, ein ganz neues Schulhaus, deßen Kosten sich auf circa fl 600. belauffen sollen, an einem bequemen, heiteren und anmuthigen Ort zu erbauen, zu einer Unterstüzung von Seite des Staats empfiehlt, – wird der Finanz-Commißion mit dem Auftrag zugestellt, dem Kleinen Rath ihren Bericht und gutächtlichen Antrag darüber zu hinterbringen.

Verhöre mit den brandbeschädigten Personen zu Wiedikon, wegen Entstehung des Brandunglüks. Arrest der Elisabetha Glaser.

Die, von dem Bezirksgericht Horgen, durch zwey seiner Mitglieder, in Gegenwart des Herrn Unterstatthalters Ulmer, wegen des, am 9ten d. M. Morgens frühe, zu Wiedikon ausgebrochenen Brandunglüks, mit Ge-